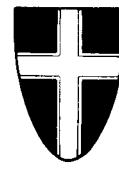


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

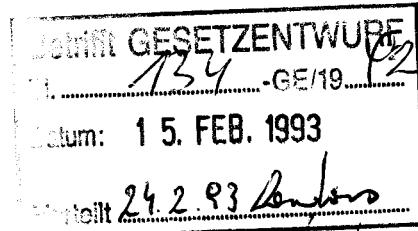


MD-2792-1/92

Wien, 5. Februar 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
zum Schutz vor Immissionen
durch Luftschadstoffe (Immis-
sionsgesetz - Luft, IG-L);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates



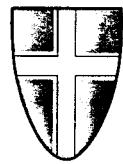
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Anschrift: MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse: 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer: 40 00-82124

MD-2792-1/92

Wien, 5. Februar 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
zum Schutz vor Immissionen
durch Luftschadstoffe (Immis-
sionsgesetz - Luft, IG-L);
Stellungnahme

zu Zl. 19 4444/7-I/8/92

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 22. Oktober 1992 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Festlegung einheitlicher Bestimmungen zur Immissionsmessung sowie zur Verbesserung der Immissionssituation wird grundsätzlich positiv beurteilt. Es sei jedoch hiezu bemerkt, daß die derzeit im Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten enthaltenen Regelungen bereits in den Gesetzestext - etwa in einen Anhang - aufgenommen werden sollten. Dies deshalb, weil die Festlegung der Immissionsgrenzwerte für die Vollziehung des Immissionsschutzgesetzes unerlässlich ist. Eine derartige Verordnung würde nicht dazu dienen, bereits determinierte gesetzliche Regelungen lediglich zu präzisieren, sondern Inhalte festzulegen, die bereits im Gesetz enthalten sein müßten. Neben diesen verfassungsrechtlichen Bedenken spricht auch das Argument einer möglichst leichten Lesbarkeit und Übersichtlichkeit von rechtlichen Regelungen gegen die derzeit gewählte Form.

- 2 -

Die folgenden Ausführungen zum Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes haben daher zur Voraussetzung, daß die derzeit im Verordnungsentwurf festgelegten Grenzwerte unverändert bleiben.

In grundsätzlicher Hinsicht sei bemerkt, daß der Gesetzentwurf insofern unausgewogen erscheint, als nur der Verwaltung im innerstaatlichen Vollzugsbereich strenge Handlungspflichten auferlegt werden, während für die außenpolitische Umsetzung bei grenzüberschreitend wirkenden Luftschadstoffimmissionen keinerlei rechtlicher Auftrag zu einem Handeln verankert wird. Es fehlt sogar der Auftrag, völkerrechtlich - insbesondere auch im Rahmen der Europäischen Integration - mit bestimmten Zielsetzungen aktiv zu werden.

Zu der vorgenommenen Kostenabschätzung darf folgendes bemerkt werden:

Bei der Schätzung des durch die Vollziehung entstehenden Sachaufwandes wurden lediglich die erforderlichen Ergänzungen der bestehenden Meßnetze berücksichtigt, nicht aber etwa die Kosten für zusätzliche Analysen, für die Erstellung eines Immissionskatasters, eines Maßnahmenplanes etc. Der Sachaufwand für die gesamte Vollziehung des Gesetzes wird sohin wesentlich größer sein, als er im Vorblatt abgeschätzt wird.

Gänzlich unverständlich ist die Annahme des Personalaufwandes mit 40 Mio. Schilling. Dies insbesondere deshalb, weil sich diese Angaben nicht nur beim erstmaligen Lesen als völlig unrealistisch darstellen, sondern auch in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar sind.

Die Ausführungen der Erläuterungen erscheinen in diesem Zusammenhang überhaupt unklar. So wird der Personalbedarf - lediglich zum Zwecke des Meßnetzbetriebes (für das Umweltbundesamt und die Länder) - mit insgesamt 14 Bediensteten der Verwendungsgruppe A und 67 Bediensteten der Verwendungsgruppe B ge-

- 3 -

schätzt. Angaben über das zur sonstigen Vollziehung dieser Gesetze erforderliche Personal scheinen mit Ausnahme des Hinweises auf einen Bediensteten der Verwendungsgruppe A und drei Bediensteten der Verwendungsgruppe B für Überwachungs- und Adaptierungsarbeiten beim Umweltbundesamt nicht auf. Wie diese Zahl berechnet wurde bzw. wie der Aufteilungsschlüssel zwischen den einzelnen Bundesländern sein soll, ist nicht erkennbar.

Den Ländern wird durch die Besorgung der im gegenständlichen Gesetzentwurf (in Verbindung mit dem Verordnungsentwurf) vorgesehenen Agenden eine ganz erhebliche, zusätzliche finanzielle Belastung erwachsen, auf die im vorliegenden Entwurf nicht einmal annähernd eingegangen wird. Zusammenfassend seien hier die im § 7 vorgesehene Statuserhebung, die besonders umfangreiche und arbeitsintensive Erhebungen (Überprüfung sämtlicher als Verursacher in Betracht kommender Betriebe etc.) erforderlich machen wird, sowie die Erarbeitung von Maßnahmenkatalogen (§ 8) und Emissionskatastern (§ 23), aber auch die notwendige Überprüfung von Betrieben angeführt.

Die Abgeltung dieses Mehraufwandes wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht geregelt. Es ist jedoch unbedingt vor Erlassung des Gesetzes sicherzustellen, daß der den Ländern entstehende zusätzliche Personal- und Amtssachaufwand abgegolten wird.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 1:

Das sehr allgemein umschriebene Ziel sollte zur Verdeutlichung etwa wie folgt formuliert werden:

"Dieses Bundesgesetz soll Menschen, Tiere ... vor schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen schützen, indem Emissionen von schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik weitestmöglich reduziert werden."

Die Verwendung des Begriffes "Unzumutbarkeit" erscheint nämlich aus folgenden Überlegungen problematisch:

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 sollen Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Belästigungen (§ 3 Abs. 1) durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen unterschritten werden. Aussagen über die "Unzumutbarkeit" sind in dieser Bestimmung nicht enthalten.

Die im Immissionsgrenzwertverordnungsentwurf aufgelisteten Werte werden als "Grenzwerte zum Schutz vor schädigenden Luftschadstoffen" bezeichnet. Eine Definition von "unzumutbaren Belästigungen" findet sich auch hier nicht.

Mangels einer Definition würde die Auslegung des Begriffes "Unzumutbarkeit" in der Praxis zu erheblichen Vollzugsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten führen.

Zu § 1 Abs. 2:

Es fehlt die Festlegung eines Normadressaten.

Zu § 2 Abs. 7 und 8:

Es darf angeregt werden, die beiden Absätze zum Zwecke der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit zusammenzufassen.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Gesetzestext erscheint zu unbestimmt. Es ist weder dem Text noch den Erläuterungen zu entnehmen, was unter "durch einen Verweis auf eine andere Rechtsvorschrift hinreichend bestimmt" zu verstehen ist.

Zu § 4 Abs. 1:

Aufgrund der Bedeutung des Meßkonzeptes insbesondere für die Länder darf angeregt werden, in dieser Bestimmung jedenfalls festzulegen, daß vor der Erlassung und Fortschreibung dieses Meßkonzeptes das Einvernehmen mit den Ländern herzustellen ist. Die bloße Einholung von Stellungnahmen, wie sie im

- 5 -

derzeitigen Entwurf vorgesehen ist, erscheint hiefür nicht ausreichend, weil im Meßkonzept etwa auch festgelegt werden soll, wieviele Meßstellen im jeweiligen Land zu betreiben und wo sie aufzustellen sind.

Zu Z 1 wird bemerkt, daß die Vollziehung des Gesetzes wesentlich erschwert werden wird, falls die Grenzen der Untersuchungsgebiete nicht mit den Landesgrenzen ident sind.

Zu § 4 Abs. 3:

Diese Bestimmung sollte durch folgende Z 5 ergänzt werden:

"Vorerhebung der Schadstoffbelastung (Vorerkundung)".

Zu § 4 Abs. 4:

Die Einwohnerzahl erscheint als Kriterium für die Festlegung der Anzahl der Meßstellen nicht geeignet. Die Differenzierung zwischen Wien, Oberösterreich, Burgenland und den übrigen Bundesländern ist nicht nachvollziehbar. Maßgebend für die Bestimmung sollte einzig und allein der Umstand sein, daß die Meßstellen so anzuordnen sind, daß die Schadstoffemissionen - soweit erforderlich - flächendeckend gemessen werden. Das Abstellen auf Einwohnerzahlen erweist sich hiebei als ebenso ungeeignet, wie es etwa das Abstellen auf die Anzahl der Bäume eines Gebietes wäre.

Zu den §§ 5 und 6:

Es sollte eine einheitliche Diktion erfolgen. Im § 5 Abs. 3 heißt es "Meßzentrale", während es im § 5 Abs. 4 und im § 6 Abs. 2 "Meßnetzzentralen" lautet.

Zu § 7 Abs. 1:

Es wäre zweckmäßiger, die Statuserhebung "innerhalb eines Jahres" ab Grenzwertüberschreitung anstatt "spätestens zu Beginn des der Grenzwertüberschreitung folgenden Kalenderjahres" vorzusehen, weil damit ein stets konstanter Zeitrahmen festgelegt würde. Die derzeitige Formulierung hätte zur Folge, daß im Fall einer Grenzwertüberschreitung beispielsweise am

2. Jänner ebenso (spätestens) am 1. Jänner des Folgejahres "die Ursachen zu erheben" wären, wie bei einer Grenzwertüberschreitung am 31. Dezember. Der Zweck dieser Regelung ist sohin nicht schlüssig nachvollziehbar. Darüberhinaus lässt die jetzige Formulierung offen, ob die Statuserhebung zu diesem Zeitpunkt begonnen oder beendet sein sollte.

Ungeachtet dieser Unklarheiten erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung darauf hinzuweisen, daß die Erhebung der Ursache für eine Grenzwertüberschreitung in vielen Fällen gar nicht oder nur mit sehr großem Kostenaufwand möglich, teilweise jedoch auch nicht zielführend sein wird. Als Beispiel hiefür sei die Überschreitung von Grenzwerten aufgrund von Inversionswetterlagen angeführt. Hier ist die Ursache zwar bekannt, doch lässt sie keinerlei Rückschlüsse auf die Emittenten und daher auch nicht auf erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Ursachen einer Grenzwertüberschreitung werden oft auch im Ausland liegen. Dieser Fall bleibt in der vorliegenden Regelung jedoch unberücksichtigt.

Zu § 8:

Weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, welche Stellung in der Rechtsordnung dem Maßnahmenkatalog zukommen soll.

Für die Erstellung eines Maßnahmenkataloges mit dem im Abs. 1 vorgesehenen Inhalt wird die Bestellung eines wissenschaftlichen Expertenteams unbedingt erforderlich sein. In den meisten Fällen wird die Verfassung eines derartigen Maßnahmenkataloges dennoch unmöglich sein. So könnte wohl kaum die Frage gelöst werden, welche Maßnahmen zu setzen sind, wenn für 30 % der betreffenden Emissionen ein konkreter Verursacher bekannt ist, nicht aber für die restlichen 70 %.

- 7 -

Darüberhinaus sind die Begriffe "vorübergehend", "in absehbarer Zeit" und "nicht wiederkehrende erhöhte Emissionen" so unbestimmt, daß eine Präzisierung unbedingt erforderlich ist.

Abs. 4 erscheint zu weitgehend und zu unbestimmt. Die Begriffe "berührte Interessenvertretung" und "repräsentative Umweltschutzvereinigung" bedürfen einer näheren Determinierung. Im übrigen wäre es zweckmäßig, eine Mindestanzahl von Mitgliedern - wie sie etwa in der Regierungsvorlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist - festzulegen. Es könnte auch überlegt werden, lediglich den Dachverband der Umweltschutzorganisationen (ÖGNU) heranzuziehen.

Zu § 9 Abs. 2:

Die "Kombination zwischen Verordnung und Bescheid" stellt einen "janusköpfigen Verwaltungsakt" dar, der in der Österreichischen Rechtsordnung vor allem wegen der Unterschiede in der Erzeugungsweise, im Rechtsschutz, in der Kundmachung sowie der Rechtskraftwirkung und der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Zu § 9 Abs. 3:

Der Begriff "verursachendes Bundesland" erscheint ungünstig gewählt, weil damit eine Verantwortlichkeit der Gebietskörperschaft unterstellt wird.

Zu § 9 Abs. 4:

Die Regelung erscheint in sich nicht schlüssig. Einerseits wird davon ausgegangen, daß die Ursache der Grenzwertüberschreitung überwiegend oder gänzlich im Ausland liegt, andererseits aber soll der Landeshauptmann Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen im Inland setzen.

Zu § 9 Abs. 5 und 6:

Bei diesen Bestimmungen sollte bedacht werden, daß nicht sämtliche in Frage kommende bundesgesetzliche Vorschriften (AWG, WRG, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, etc.) die gleichen

Schutzinteressen beinhalten. Nur dann, wenn die jeweils geschützten Interessen berührt werden, könnten entsprechende Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Weiters erweist sich Abs. 5 insofern als problematisch, als in jenen Fällen, in denen Anlagen bundesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen mittels Auflagen aufgrund der Materiengesetze vorzuschreiben sind. Der Landeshauptmann hat nach Abs. 6 die zuständigen Behörden von den gemäß Abs. 5 vorzuschreibenden Sanierungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Es erhebt sich die Frage, um welchen Rechtsakt es sich bei dieser "Information" handelt. Gegenüber Unterbehörden könnte von einer Weisung ausgegangen werden. Was gilt jedoch gegenüber Bundesministern, die eine erstinstanzliche Zuständigkeit - z.B. in Verkehrsangelegenheiten - haben?

Zu § 10 Abs. 1 Z 2 und 3:

Die Bestimmungen widersprechen einander teilweise. Z 2 geht nämlich davon aus, alle in Betracht kommenden erheblichen Emittenten oder Emittentengruppen zu berücksichtigen, während in Z 3 vornehmlich auf Emittenten oder Emittentengruppen verwiesen wird, die den größten Beitrag zur Immission leisten.

Zu § 10 Abs. 2:

Die vorgesehene Regelung, daß Sanierungsmaßnahmen bereits dann außer Kraft zu setzen sind, wenn sie zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nicht mehr erforderlich sind, erscheint bedenklich. Dies deshalb, da oft - wie bereits erwähnt - eine Inversionswetterlage oder die jahreszeitlichen Witterungsbedingungen die Grenzwertüberschreitung bewirken, obwohl die Menge der Emissionen konstant ist. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb etwa bei günstigen Witterungsverhältnissen mehr emittiert werden dürfte. Darüberhinaus bestehen aus ha. Sicht Zweifel, wie in der Praxis "das Außerkraftsetzen der vorgeschriebenen Sanierungsmaßnahmen" erfolgen soll, weil diese zumeist in Form von Bescheidauflagen ergangen sein werden.

- 9 -

Zu § 12 Abs. 2:

Es wäre zweckmäßig, auch die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen in dieser Bestimmung vorzusehen.

Allgemein erhebt sich jedoch die Frage, ob das Prinzip, einem Anlagenbetreiber (der nicht notwendigerweise Eigentümer sein muß) eine Projekterstellung aufzutragen, widrigenfalls die Behörde im Wege der Ersatzvornahme ein unternehmensspezifisches Sanierungskonzept ausarbeiten lassen soll, realisierbar ist. Die eigentliche Alternative zum Mangel konstruktiver Maßnahmen des Anlagenbetreibers wäre wohl die Androhung der Betriebs-einstellung.

Zu § 13 Abs. 2 und 3:

Der Weg, Emissionsverringerungen über einen Fernwärmeanschlußzwang zu erreichen, erscheint nur dann zielführend, wenn entsprechende Fernwärmekapazitäten vorhanden sind oder geschaffen werden können. In diesem Zusammenhang sollten auch andere Alternativen - z.B. Energieversorgung durch Sonnenenergie, Energiespartechniken - nicht außer Betracht gelassen werden.

Weiters ist zu überlegen, ob § 13 Abs. 2 und 3 in der derzeitigen Fassung mit den Grundsätzen des § 10 Abs. 1 Z 1 und 4 (Erzielung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte mit geringstmöglichen Beschränkungen; Wahl des jeweils gelindesten Mittels bei Eingriff in bestehende Rechte) vereinbar ist.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 2 entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung von einer "Kann-Bestimmung" die Rede ist.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Festlegung von "verkehrspolizeilichen Anordnungen" geht über die Bundeskompetenz nach Art. 10 B-VG hinaus, weil in dieser Angelegenheit die Vollzugskompetenz gemäß Art. 11 B-VG bei der Landesregierung und nicht beim Landeshauptmann liegt.

- 10 -

Zu § 15 Abs. 2:

Diese Bestimmung enthält das absolute Gebot, den Trägern von Verkehrsanlagen Umgestaltungen aufzutragen, sofern dadurch bestimmte (im Entwurf näher bezeichnete) Immissionen verringert werden können. Dabei wird jedoch keinerlei Abwägung des zu erreichenden Ziels (Verringerung der Immissionen) gegen die mit den Umbaumaßnahmen verbundenen Kosten vorgenommen. Dies würde bedeuten, daß eine mit hohen Kosten verbundene Sanierungsmaßnahme auch dann vorgenommen werden müßte, wenn sie nur eine geringfügige Verminderung der Immissionen bewirkt.

Zu § 17:

Die Überschrift "Bewilligungsverfahren" und der Inhalt der Bestimmung, die nur auf bundesgesetzlich geregelte Verfahren Bezug nimmt, stimmen nicht überein. Außerdem stellt sich die Frage, welche bundesgesetzlich geregelten Verfahren die Abgabe des betreffenden Luftschadstoffes an die freie Atmosphäre zum Gegenstand haben.

Zu § 18 Abs. 2:

Der letzte Halbsatz "... ist eine weitere Statuserhebung nicht erforderlich" sollte wie folgt geändert werden:

"... ist eine weitere Statuserhebung nur erforderlich, wenn den bei der Erhebung des Status beteiligten Organen und Institutionen nach den Erfahrungen und Grundlagen der meteorologischen und sonstigen in Betracht kommenden Wissenschaften wesentliche Hinweise auf andere Ursachen nicht vorliegen."

Zu § 20:

Diese Regelung wird sehr positiv beurteilt, weil dadurch der Bund verpflichtet wird, bereits bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes der Kategorie 2 an einer Meßstelle (§ 18 Abs. 1) Sanierungsmaßnahmen für das gesamte Bundesgebiet festzulegen.

- 11 -

Zu § 22:

Diese Bestimmung, die nach den Erläuterungen auf Art. 11 Abs. 5 B-VG gestützt wird, scheint den Beschränkungen der Bedarfskompetenz auf Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nicht zu entsprechen, weil keine Einheitlichkeit mit technisch gleichartigen Feuerungsanlagen, die nicht für Heizzwecke dienen, herbeigeführt wird. Außerdem ist die Einschränkung auf "Feuerungsanlagen privater Haushalte" nicht konform mit der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, weil zu Heizungsanlagen auch solche von Betrieben, die nicht dem Bundesrecht unterliegen (wie z.B. Tanzschulen, Privattheater, Bundesamtsgebäude), zählen. Im übrigen erweist sich das landläufige Wort "Hausbrand" in der Überschrift als zu unbestimmt bzw. als irreführend.

Zu § 24:

Eine derartige Regelung erscheint lediglich gerechtfertigt, wenn aufgrund der aufgetragenen Messungen ein erheblicher Beitrag zur Grenzwertüberschreitung festgestellt wird. In Fällen, in denen eine derartige Feststellung nicht erfolgt, müßte eine Kostenersatzregelung getroffen werden.

Weiters darf angeregt werden, im letzten Halbsatz statt der Formulierung "... durch eine vom Landeshauptmann bestimmte Stelle ..." die Formulierung "... durch eine entsprechend autorisierte Einrichtung ..." zu wählen.

Zu § 25:

Im Abs. 1 und 2 sollte der Begriff "Behörde" jeweils durch "Organe der Behörde" ersetzt werden.

Zu § 28:

Diese Regelung wirkt in ihrer Undifferenziertheit gleichheitswidrig und läßt alle anderen in sonstigen Verfahren wahrzunehmenden öffentlichen Interessen völlig unberachtet.

- 12 -

Zu den Erläuterungen:

Seite 20 (Allgemeines):

Hiezu sollte klargestellt werden, daß die angeführten EG-Richtlinien für Österreich in der vom EWR-Abkommen umschriebenen Form zu gelten haben. Das bedeutet, daß

- .) die Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwefelstaub in der Fassung der Richtlinie 89/427/EWG des Rates vom 21. Juli 1989 und
- .) die Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid in der Fassung der Richtlinie 85/580/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985

zu zitieren wären.

Überdies sei darauf hingewiesen, daß gemäß Ziffer 11 des Protokolls 1 des EWR-Abkommens Inkrafttretens- und Durchführungsbestimmungen in jenen EG-Rechtsakten, auf die in den Anhängen zum Abkommen Bezug genommen wird, unbeachtlich sind. Für die EFTA-Staaten ergeben sich daher solche Fristen und Daten ausschließlich aus Art. 129 Abs. 3 des EWR-Abkommens und aus den spezifischen Übergangsregelungen.

Für die im Anhang XX des EWR-Abkommens enthaltenen EG-Richtlinien über die Luftreinhaltung bedeutet dies, daß sie mangels einer konkreten Übergangsbestimmung mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages wirksam werden. Es empfiehlt sich daher, in den Erläuterungen die Nennung von konkreten Daten und Fristen zu unterlassen, um falsche Schlußfolgerungen zu vermeiden.

Zu Seite 23:

Auf die unrealistische (unvollständige) Kostenabschätzung wurde bereits eingangs hingewiesen.

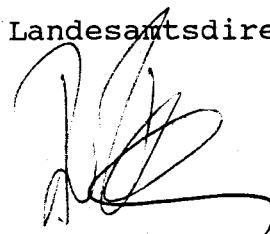
- 13 -

Zu Seite 42 (Besonderer Teil):

Hiezu darf bemerkt werden, daß die Erläuterungen zu § 9 Abs. 5 und 6 die Bedenken zu diesen Bestimmungen (hier darf auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen werden) nicht zu zerstreuen vermögen, sondern - im Gegenteil - sie noch vergrößern. Es sei hier insbesondere auf den dritten Satz "In weiterer Folge ist das entsprechende Verfahren einzuleiten, wobei allfällige Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens im Materiengesetz nicht zu berücksichtigen sind" hingewiesen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesantsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

